

Mit Erlaß des Ministerium des Innern vom 10. d. M.
Z. 905 wird nachträglich zu den Bestimmungen über die
Wahlen der Abgeordneten zum constituirenden Reichs-
tage erklärt, daß selbstständige Arbeiter, welche das
24. Lebensjahr zurückgelegt haben, und sich in der freien
Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte befinden, in
jenen Wahlbezirken, in welchen sie ihren bleibenden
Wohnsitz haben, als Wähler auftreten dürfen.

Wien am 11. Juni 1848.

Vom k. k. nied. öst. Regierungs-Präsidium.

Graf Lamberg,

k. k. Hofrath,

Die Erlasse des Ministeriums des Innern vom 10. 11. 1848.
 und vom 10. 12. 1848. sind nachstehend zu den Bestimmungen über die
 Befreiung der Abgeordneten zum österreichischen Reichstage
 vom Militärdienst, welche in Art. 12. des Reichsgesetzes
 vom 10. 11. 1848. enthalten sind, zu ergänzen.
 Die Befreiung der Abgeordneten vom Militärdienst ist
 in demselben Sinne zu verstehen, wie in Art. 12. des
 Reichsgesetzes vom 10. 11. 1848. angedeutet ist.
 Wien am 11. Juni 1848.

Vom k. k. nied. öst. Regierungsrath.

Erst Landtag

Erst Landtag

Das für die k. k. Reichsversammlung